



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Bern

Per Mail: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 25. Mai 2021

**Ausführungsbestimmungen zur Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen zur Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Aus Sicht der Städte und insbesondere auch der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD kann die Vorlage begrüsst werden.

Die Modernisierung sowie die qualitativen Verbesserungen unterstützen effiziente Einreise-, aber auch Aufenthaltskontrollen. Abklärungen bezüglich Einreisedatum, Einreisort und Ausreisedatum bzw. Ausreiseort basieren nicht mehr auf den Sichtvermerken im Reisepass. So kann auch bei Verlust eines Passes trotzdem z.B. die vorgängige reguläre Einreise belegt werden. Einen Fortschritt bringt das System auch hinsichtlich der Erfassung von Personen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und bei denen sich nach Ablauf einer Aufenthaltsbewilligung oder eines nationalen Visums ein Kurzaufenthalt anschliesst.

Wir erachten es im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung für richtig und wichtig, dass Polizeibehörden, die nicht an der Aussengrenze tätig sind, bei Inlandkontrollen ebenfalls Zugriff auf die erfassten Daten im Ein- und Ausreisystem (Entry/Exit-System, EES) haben, um illegale Aufenthalte zu erkennen.

Interessant ist die Möglichkeit, eine Liste mit sogenannten «Aufenthaltsüberziehern» zu erstellen. Hier sollte in Betracht gezogen werden, diese Liste den zuständigen kantonalen Migrationsämtern zugänglich zu machen. Diese Behörden könnten dann die Polizei fallweise damit beauftragen, die sich in ihrem Zuständigkeitsgebiet illegal aufhaltenden Personen aktiv zu suchen. Bei einer Missachtung der



Aufenthaltsdauer von 90 Tagen handelt es sich gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) um ein Vergehen.

Insgesamt erachten wir die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen als notwendig und angemessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband